

Aktenzeichen:

7 RAr 2/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 26.April 1955

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 26.April
1955

für Recht erkannt:

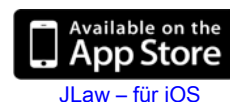
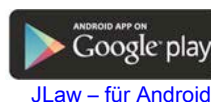
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Verwaltungsgerichtshofs vom 18.Februar
1953 aufgehoben und die Sache zur anderweiti-
gen Verhandlung und Entscheidung an das Lan-
dessozialgericht verwiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revisions-
instanz trägt die Revisionsbeklagte.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- I. Der Revisionskläger begehrt Ausbildungsbeihilfe gemäß § 10 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes (HkG) vom 19. Juni 1950 (BGBl. S. 221).

Er ist am 18. März 1927 geboren. 1944 wurde er - noch Schüler - zum Wehrdienst einberufen. Mit der Kapitulation 1945 geriet er in Kriegsgefangenschaft. Er kam in ein Lager in XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX aus dem er am 21. September 1945 entlassen wurde, holte seine Reifeprüfung nach und begann im Oktober 1947 mit dem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität XXXXXXXXXXXX

- II. Am 14. Oktober 1950 beantragte er, nachdem inzwischen das Heimkehrergesetz in Kraft getreten war, beim Arbeitsamt XXXXXXXXXXXX die erwähnte Ausbildungsbeihilfe. Er stand damals im 7. Semester.

Der Präsident des Landesarbeitsamtes XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX lehnte unter dem 19. März 1951 den Beihilfeantrag mit der Begründung ab, ehemalige Wehrmachtsangehörige des Geburtsjahrganges 1927, die bereits 1945 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden, seien durch die Gefangenschaft nicht wesentlich in ihrer Berufsausbildung behindert worden. Überdies begründe die Entlassung aus einem Durchgangslager im Bundesgebiet nicht die Heimkehrereigenschaft.

Auch den hiergegen erhobenen Einspruch wies der Präsident durch Bescheid vom 28. April 1951 zurück, wobei er hervorhob, daß die Beihilfe nur Heimkehrer erhalten könnten, die eine längere Kriegsgefangenschaft außerhalb des Bundesgebiets hinter sich hätten und deshalb eine berufliche Ausbildung nicht hätten aufnehmen oder beenden können. Die frühere, weitere Auslegung des Begriffs "Heimkehrer" könne angesichts von Weisungen des Bundesministers für Arbeit und nach dem Ergebnis einer Referentenbesprechung vom 16. Januar 1951 nicht mehr angewandt werden.

- III. Der Revisionskläger beschränkt nunmehr den Klageweg, wobei er geltend machte, daß vielen anderen Studenten, die sich in gleicher Lage befanden, die Ausbildungsbeihilfe



bewilligt worden sei. Er hatte aber auch hier keinen Erfolg.

Seine Anfechtungsklage wies das Verwaltungsgericht XXXXXX XXXX mit Urteil vom 30. Oktober 1951 ab. Es ließ die Frage, ob der Kläger Heimkehrer sei, trotz grundsätzlich positiver Einstellung offen, stützte sich aber darauf, daß jedenfalls das der Behörde in § 10 HkG eingeräumte Ermessen nicht unrichtig gehandhabt sei und daß auch der Einwand des Klägers, es sei der Gleichheitsgrundsatz des Bonner Grundgesetzes (GG) und der XXXXXXXXXXXXXXXX Verfassung verletzt, nicht durchgreife.

Die hiergegen eingelegte Berufung wies der Verwaltungsgerichtshof in XXXXXXXXXXX mit Urteil vom 18. Februar 1953 zurück. Er billigte dem Berufungskläger zwar die Heimkehrereigenschaft zu, kam aber auch zu dem Ergebnis, daß kein Ermessensmißbrauch und kein Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip vorliege. Jedoch ließ er die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

IV. Gegen dieses ihm am 14. März 1953 zugestellte Berufungsurteil legte der Kläger mit Schriftsatz vom 10. April, eingegangen am 13. April 1953, Revision ein mit dem Antrage:

1. Die Bescheide vom 19. März und 28. April 1951 sowie die Urteile vom 30. Oktober 1951 und 18. Februar 1953 aufzuheben,
2. die Beklagte zur Gewährung der Ausbildungsbeihilfe für die Zeit vom 1. November 1950 bis 30. April 1951 zu verurteilen,
3. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,

hilfsweise:

das Urteil vom 18. Februar 1953 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurückzuverweisen.

Der Revisionskläger rügt u.a. Verstoß gegen § 78 Abs. 1, hilfsweise gegen § 78 Abs. 2 des XXXXXXXXXXXXXXXX Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG) bzw. gegen die §§ 63, 75, 57, 62 Satz 2 VGG sowie Verstoß gegen Art. 3 GG und § 36 VGG

Im einzelnen wird auf die Schriftsätze vom 10. April, 31. August und 12. Dezember 1953 sowie vom 22. Januar 1955 Bezug genommen.

V. Die Revisionsbeklagte beantragte:

Die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise:

Die Revision als unbegründet zurückzuweisen und zu entscheiden, daß außergerichtliche Kosten gemäß § 193 SGG nicht zu erstatten seien.

Sie bestreitet Heimkehrereigenschaft, Ermessensmißbrauch und Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Der Bundesminister für Arbeit habe die engere Auslegung des Heimkehrerbegriffs auch in einem Erlaß II c 1 - 361/51 - 2874 - vom 5. Oktober 1951 und in einer Äußerung vom Jahre 1953 bestätigt, in der er sich außerdem auf die gleiche Meinung des Bundestagsausschusses für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen berufen habe. Im einzelnen wird auf die Schriftsätze vom 29. Juli, 31. Oktober und 6. November 1953 sowie vom 25. Oktober 1954 und 18. Februar 1955 Bezug genommen.

VI. Nachdem das Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) in Kraft getreten war, stellte das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß vom 18. Februar 1954 fest, daß der Rechtsstreit am 1. Januar 1954 auf das Bundessozialgericht übergegangen sei.

Der Revisionskläger, der den Prozeß vorher selbst geführt hatte - vor dem Bundesverwaltungsgericht besteht kein Vertretungszwang (vgl. §§ 24, 57 EVerwGG) - , bestellte nunmehr einen Prozeßbevollmächtigten, wie es durch § 166 SGG vorgeschrieben ist.

VII. Das Bundessozialgericht hatte zunächst zu untersuchen, ob die Revision zulässig ist. § 215 Abs. 9 SGG bestimmt in dieser Beziehung, daß Sachen in Angelegenheiten des § 51 SGG, die beim Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes beim Bundesverwaltungsgericht rechtshängig sind, auf das



Bundessozialgericht übergehen, die Zulässigkeit der Revision sich aber nach dem Sozialgerichtsgesetz richtet. Da die Rechtshängigkeit beim Bundesverwaltungsgericht und die Eigenschaft als Angelegenheit des § 51 SGG nicht zweifelhaft sind, hatte der Senat vorerst nur zu prüfen, ob die Revision statthaft sowie frist- und formgerecht eingelegt war.

Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht war durch den Verwaltungsgerichtshof in XXXXXXXXX im Urteil vom 13. Februar 1953 zugelassen worden. Das entsprach der zur Zeit der Urteilsfällung gültigen Rechtslage. Die Zulassung durch ein Landessozialgericht, wie sie § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG verlangt, kam seinerzeit, da das Sozialgerichtsgesetz erst am 1. Januar 1954 in Kraft getreten ist, noch nicht in Frage. Wenn der Gesetzgeber laut § 215 Abs. 9 Halbsatz 2 SGG die Zulässigkeit der Revision nach dem neuen Recht beurteilt wissen will, so ist ihm dabei - nur das ergibt eine aus rechtsstaatlichen Erwägungen angemessene Lösung - nicht wichtig, ob diese oder jene gleichrangige Instanz die Zulassung der Revision ausgesprochen hat, sondern ob, soweit das Gesetz die Revisionszulassungsgründe geändert hat, die Revision auch nach neuem Recht bestehen kann. In Übergangsfällen der vorliegenden Art ersetzt daher eine bei Urteilsfällung gültige Zulassung der Revision die Zulassung durch das Landessozialgericht.

Zu untersuchen blieb jedoch, ob der Revisionszulassungsgrund auch nach dem SGG ausreicht. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision nach § 53 "Abs. 2" des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGG) vom 23. September 1952 (BGBl. I S. 625) zugelassen. Dort ist dies vorgeschrieben, wenn

- "a) die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist oder
- b) der Bund, vertreten durch oberste Bundesbehörden oder Bundesoberbehörden, die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch den Vorstand oder den Verwaltungsrat, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts als



Parteien beteiligt sind oder

- c) die Endentscheidung von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes abweicht."

Da der Verwaltungsgerichtshof nicht angegeben hat, aus welchem dieser Gründe er die Revision zulassen wollte, war festzustellen, ob wenigstens eine dieser Varianten mit den Revisionsgründen des SGG übereinstimmt.

Nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG ist die Revision u.a. zuzulassen, wenn über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist. Schon die Frage, wer Heimkehrer ist, fällt hierunter. Dieser Zulassungsgrund stimmt mit demjenigen in § 53 Abs. 2 Buchst. a BVerwGG überein. Die Revision ist demnach statthaft.

Die Form der Revision ist ebenfalls gewahrt; dem mit Inkrafttreten des SGG eingeführten Vertretungszwang des § 166 SGG ist entsprochen. Den Erfordernissen des § 164 SGG ist genügt. Die Revisionsfrist - im § 57 BVerwGG und § 164 SGG gleich - ist eingehalten.

Die Revision mußte deshalb als zulässig angesehen werden.

- VIII. Die Revision ist auch begründet, jedenfalls soweit es sich zunächst um die Auslegung des Heimkehrerbegriffs handelt.

Das Thema ist in Rechtsprechung und Literatur wiederholt behandelt worden. Zugunsten der sogenannten Inlandheimkehrer haben sich u.a. ausgesprochen das Landesverwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 14. September 1951 - 6 K 470/51 - (Die Ortskrankenkasse 1952 S. 443) und ein noch nicht rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 27. September 1954 (Amtsblatt des Bayerischen Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge 1955 S. 44 B) einschließlich der in der Begründung zu diesem Urteil genannten Urteile der Landesverwaltungsgerichte Minden, Arnsberg und Lüneburg, ferner ein mit der Revision angefochtenes, nicht veröffentlichtes Urteil des Landessozialgerichts Stuttgart vom 26. November 1954 - Az. IV a Ar 1515/54. Weitere zustimmende Urteile der Landesverwaltungsgerichte Hamburg, Düsseldorf und Oldenburg sind in der



Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Schriftenreihe Nr. 8 des Verbandes der Heimkehrer, Kriegs-
gefangenen und Vermißten-Angehörigen Deutschlands e.V.
veröffentlicht worden.

Den gegenteiligen - engeren - Standpunkt hatte insbesonde-
re das Bayerische Landesversicherungsamt in seiner grund-
sätzlichen Entscheidung Nr. 105 vom 5. November 1953
(Sammlung Breithaupt 1954 S. 99) eingenommen.

Ebenso sind im Schrifttum die Ansichten geteilt, hier
allerdings eher mit Übergewicht nach der engeren Ausle-
gung. Insbesondere D r a e g e r vertritt in seinem
Kommentar zum Heimkehrergesetz den Standpunkt, daß inner-
halb des Bundesgebietes kriegsgefangene Deutsche nicht
unter das Heimkehrergesetz fallen, wobei er u.a. aus dem
schon erwähnten Erlaß des Bundesministers für Arbeit vom
5. Oktober 1951 zitiert, daß es sinnlos und eine merk-
würdige Rechtsfolge wäre, wenn die durch die §§ 7 und 23
HkG gewährten Hilfsmaßnahmen nur den von außerhalb des
Bundesgebietes eintreffenden Heimkehrern zugute kämen,
während in allen übrigen Vorschriften die innerhalb und
außerhalb des Bundesgebietes Kriegsgefangenen gleichge-
stellt wären.

Auch K ö h n e "Zum Personenkreis des Heimkehrergesetzes"
(Die Sozialversicherung 1952 S. 73) ist dieser engeren
Auffassung, während L a u b "Zum Personenkreis des Heim-
kehrergesetzes" (Die Sozialversicherung 1953 S. 9) und
G r o ß (Deutsches Verwaltungsblatt 1953 S. 518) der ent-
gegengesetzten Meinung sind.

IX. Wie das Berufungsgericht gelangte der Senat zu der wei-
teren Auffassung, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 HkG können - zu der Zeit, als der
Revisionskläger seinen Antrag stellte, noch ohne die spä-
tere Einschränkung, wonach zusätzlich mindestens zweijäh-
riger fremder Gewahrsam und Rückkehr nach dem 8. Mai 1946
verlangt werden (vgl. Art. I Nr. 8 des Ergänzungsgesetzes
vom 30. Oktober 1951 - BGBI. I S. 875 -) - Heimkehrern
Ausbildungsbeihilfen gewährt werden. Wer "Heimkehrer" ist,
sagt § 1 Abs. 1 HkG in der damals geltenden Fassung mit den



" (1) Heimkehrer im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband kriegsgefangen waren und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung aus fremdem Gewahrsam im Bundesgebiet Aufenthalt genommen haben oder nehmen."

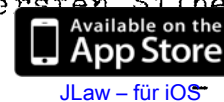
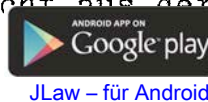
Diese an die Spitze des Heimkehrergesetzes gesetzte Legaldefinition verlangt mithin für die Heimkehrereigenschaft, daß der Betreffende Deutscher ist, in der dargelegten Art kriegsgefangen war und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung aus fremdem Gewahrsam - alle diese Voraussetzungen sind in der Person des Revisionsklägers erfüllt - im Bundesgebiet Aufenthalt genommen hat oder nimmt; auf letzteres Moment ist noch einzugehen. Sonstige Anforderungen aber stellt die Bestimmung nicht. Namentlich besagt sie nichts darüber, aus welchem örtlichen Bereich der ehemalige Kriegsgefangene kommen muß, und dies muß umso mehr beachtet werden, als bei den in den Absätzen 2 und 3 des § 1 HkG und seit der Fassung vom 30. Oktober 1951 (BGBl. I S. 994) auch in Abs. 4 genannten weiteren Gruppen von Heimkehrern (Zivilarbeiter, im Ausland bzw. in Deutschland Internierte) jedesmal dieses "Woher" ausdrücklich geregelt ist ("bisheriges Gewahrsamsland", "Aussland", "Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. Januar 1938").

Das "Woher" kann auch nicht dem Erfordernis entnommen werden, daß der ehemalige Kriegsgefangene "im Bundesgebiet Aufenthalt genommen haben oder nehmen" muß. Jeder zur Entlassung kommende Kriegsgefangene mußte irgendwo seinen Aufenthalt "nehmen". Denn während der Gefangenschaft war er dazu nicht in der Lage gewesen, weil er insofern nicht nach seinem eigenen Willen handeln konnte, sondern der Verfügungsgewalt der Siegermächte unterstand. Letztere schloß auch aus, daß er den Aufenthalt vermöge seiner körperlichen Anwesenheit innerhalb des Bundesgebietes bereits "hatte" und etwa deshalb hinterher nicht erst "nehmen" konnte.

Das "Woher" kann ferner nicht aus der ersten Silbe des



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wortes "Heimkehrer" abgeleitet werden. Abgesehen davon, daß im § 1 der Begriff "Heimkehrer" überhaupt erst definiert wird, daß man also schon deshalb aus dem an der Spitze stehenden, gerade zu erläuternden Wort schwerlich etwas für die Definition selbst entnehmen darf, ginge auch, wollte man dies etwa außer acht lassen, aus dem Wort nicht hervor, daß es sich um eine Rückkehr von außerhalb des Bundesgebietes handeln müsse. Heimkehr ist vielmehr zwanglos bereits die Rückkehr an den früheren Lebensmittelpunkt oder im vorliegenden Falle in das Zivilleben.

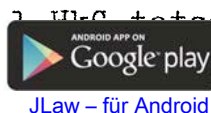
Auch § 1 Abs. 4 HkG in der Fassung vom 19. Juni 1950, wonach in die Zweimonatsfrist des Abs. 1 Zeiter unverschuldeter Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden, stützt eine enge Auslegung des Abs. 1 nicht. Denn auch die Rückkehr eines Inlandheimkehrers konnte sich stark verzögern, z.B. wenn er zunächst seine Familie in der sowjetischen Zone suchte und später Schwierigkeiten beim Übergang oder Wiederübergang nach dem Westen hatte. Darüber hinaus aber mußte der Gesetzgeber dieses Problem ohnehin regeln, wollte er nicht zahlreiche Heimkehrer von den Vergünstigungen des Gesetzes ausschließen.

Abzulehnen ist endlich die Auffassung, man müsse aus den §§ 7 und 23 HkG, die dem Heimkehrer den früheren Arbeitsplatz sowie eine besondere Krankenhilfe sichern und dabei von "Rückkehr in das Bundesgebiet" und "Eintreffen im Bundesgebiet" sprechen, darauf schließen, daß im § 1 Abs. 1 HkG ebenfalls nur an solche Fälle des Eintritts von außen in das Bundesgebiet gedacht sei. Denn einmal orientiert sich die Legaldefinition des § 1 Abs. 1 nicht an zwei später stehenden Paragraphen mit speziellem Inhalt. Zum anderen ist es entgegen der Auffassung des Erlasses vom 5. Oktober 1951 durchaus sinnvoll, wenn die besonders wichtigen Vergünstigungen der §§ 7 und 23 HkG denjenigen Heimkehrern vorbehalten blieben, die von außerhalb des Bundesgebietes kommen und im allgemeinen mehr der Betreuung bedürfen als die inländischen.

Im übrigen sollten nach der Regierungsvorlage zum Heimkehrergesetz bei § 1 Abs. 1 HkG tatsächlich nur Personen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

berücksichtigt werden, die von außen in das Bundesgebiet kommen würden. Denn damals enthielt § 1 Abs. 1 noch eine ausdrückliche Bestimmung über das "Woher"; es standen nämlich damals vor "kriegsgefangen" die Worte "im Auslande", die während der parlamentarischen Verhandlungen gestrichen wurden (vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 631/1950). Gerade diese Streichung ist ein weiterer wichtiger Anhaltspunkt dafür, daß § 1 Abs. 1 HkG über das "Woher" bewußt nichts mehr sagt und in dieser Beziehung deshalb auch nichts fordert. Möglicherweise wurde allerdings bei der Streichung übersehen, daß nunmehr nicht die vielleicht nur beabsichtigte Einbeziehung von zurückkehrenden Kriegsgefangenen aus Mittel- und Ostdeutschland (Sowjetzone und polnisch bzw. russisch verwaltetes Gebiet), sondern auch aus Westdeutschland (Bundesrepublik) vorgeschrieben wurde (Groß verweist a.a.O. in diesem Zusammenhang mit Recht auf die heutzutage "erklärliche, darum aber nicht weniger beklagenswerte mangelnde Akribie des Gesetzgebers"). Eine etwaige einschränkende Absicht des Gesetzgebers ist jedoch im Gesetzestext nicht zum Ausdruck gelangt und kann infolgedessen nicht berücksichtigt werden. Wie es in neuerer Zeit das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, ist nur der "objektivierte Wille des Gesetzgebers, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt", nicht dagegen die "subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder über die Bedeutung der Bestimmung" maßgeblich (Urteil vom 21. Mai 1952 - Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 1 S. 299). Nach alledem verlangt die Legaldefinition des § 1 Abs. 1 HkG, die als solche von Hause aus eine erhöhte Bedeutung hat und deren Gewicht sogar noch dadurch gesteigert wird, daß die im § 1 HkG aufgeführten weiteren Gruppen von Heimkehrern nur als Untergruppen oder Sonderfälle des Abs. 1 konstruiert sind ("Als Heimkehrer im Sinne des Absatzes 1 gelten ..."), von dem Heimkehrer nicht, daß er von außerhalb des Bundesgebietes zurückgekehrt sein muß.



- 11 -

muß.

Dem Revisionskläger war daher die Heimkehrereigenschaft zuzusprechen, ohne daß es noch weiter auf die Entstehungsgeschichte ankommen könnte, die in den Erörterungen zu dem Thema meist einen ungerechtfertigt breiten Raum einnimmt.

- X. Die Frage allerdings, ob und bejahendenfalls in welcher Höhe dem Revisionskläger die konkrete Ausbildungsbeihilfe zu gewähren ist, vermochte der Senat nicht selbst zu entscheiden. Dazu ist der Tatbestand im bisherigen Verfahren nicht ausreichend klar festgestellt worden. Insbesondere ergibt sich kein Anhalt dafür, daß etwa zum Vergleich die Akten bewilligter Fälle herangezogen worden wären, so daß die Frage einer möglichen Verletzung der Aufklärungspflicht nicht eindeutig beurteilt werden konnte. Der Senat konnte sich infolgedessen auch nicht mit den Rügen wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz oder wegen Ermessensmißbrauchs befassen.

Die Sache mußte vielmehr zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das nach dem Sozialgerichtsgesetz nunmehr zuständige Landessozialgericht XXXXXXXXXX verwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- XI. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Der Senat hielt es für angebracht, über die Kosten der Revisionsinstanz bereits zu entscheiden, obwohl der Gesamtprozeß noch nicht beendet ist, weil der Revisionskläger hinsichtlich des Heimkehrerbegriffs, der eine besonders

- 12 -



- 12 -

wichtige Grundlage des langwierigen Verfahrens darstellt, obgesiegt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)